



Im Namen des Volkes

Urteil

UA	RS	B6	Se	VP	Ho
be- arbeiten	EINGEGANGEN				kr
b.R.	15. Juli 2009				vo
be- zahlen	BSB RAe & Notar				tm
Ab- schrift	M.d.	z.d.a.	sb	sch	ms

In dem Rechtsstreit

- 1.
- 2.

Kläger,

(Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Schmitt, Biebricher Allee 79, 65187 Wiesbaden)

g e g e n

die Crédit Suisse (Deutschland) AG, vertr.d.d. Vorstand, Junghofstr.116,
60311 Frankfurt,

Beklagte,

(Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Schaudinn, Gerichtsfach 432)

hat das Landgericht Frankfurt am Main - 21. Zivilkammer - durch Vorsitzende Richterin
am Landgericht Rau, Richter am Landgericht Kurz und Richter am Landgericht Köhler
aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 28.05.2009 für Recht erkannt:

urteil wird verurteilt, an die Kläger als Gesamtgläubiger 89.286,78 € nebst Zinshöhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz daraus seit dem 12.12.2008 zu zahlen, Zug um Zug gegen Übertragung folgender Wertpapiere, jeweils nominal 50,00 €,

Corsair Fin.Intl. (Ireland) PLC PREPS 2005-2 Jun. Nts-Zt. 05 (08) 4233 WKN A0G8AQ,
Corsair Fin.Intl. (Ireland) PLC PREPS 2005-2 Jun. Nts-Zt. 05 (09) 4233 WKN A0G8AR,
Corsair Fin.Intl. (Ireland) PLC PREPS 2005-2 Jun. Nts-Zt. 05 (09) 4233 WKN A0G8AS,
Corsair Fin.Intl. (Ireland) PLC PREPS 2005-2 Jun. Nts-Zt. 05 (10) 4233 WKN A0G8AT,
Corsair Fin.Intl. (Ireland) PLC PREPS 2005-2 Jun. Nts-Zt. 05 (10) 4233 WKN A0G8AU,
Corsair Fin.Intl. (Ireland) PLC PREPS 2005-2 Jun. Nts-Zt. 05 (11) 4233 WKN A0G8AV,
Corsair Fin.Intl. (Ireland) PLC PREPS 2005-2 Jun. Nts-Zt. 05 (11) 4233 WKN A0G8AW,
Corsair Fin.Intl. (Ireland) PLC PREPS 2005-2 Jun. Nts-Zt. 05 (12) 4233 WKN A0G8AX,
Corsair Fin.Intl. (Ireland) PLC PREPS 2005-2 Jun. Nts-Zt. 05 (12) 4233 WKN A0G8AY,
Corsair Fin.Intl. (Ireland) PLC PREPS 2005-2 Jun. Nts-Zt. 05 (13) 4233 WKN A0G8AZ,
Corsair Fin.Intl. (Ireland) PLC PREPS 2005-2 Jun. Nts-Zt. 05 (13) 4233 WKN A0G8A0,
Corsair Fin.Intl. (Ireland) PLC PREPS 2005-2 Jun. Nts-Zt. 05 (13) 4233 WKN A0G8A1,
Corsair Fin.Intl. (Ireland) PLC PREPS 2005-2 Jun. Nts-Zt. 05 (14) 4233 WKN A0G8A2,
Corsair Fin.Intl. (Ireland) PLC PREPS 2005-2 Jun. Nts-Zt. 05 (15) 4233 WKN A0G8A4.

Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % der jeweils zu vollstreckenden Beträge vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand:

Die Kläger nehmen die Beklagte auf Schadensersatz wegen einer fehlerhaften Beratung beim Kauf von Wertpapieren in Anspruch.

Der Kläger und seine Ehefrau beabsichtigten im Jahre 2005, den Erlös anzulegen. Sie kamen in Kontakt mit der Beklagten, dies in Person des Zeugen Niehage. Es fanden verschiedene Gespräche zwischen den Klägern und dem Zeugen Niehage statt. Die Kläger eröffneten schließlich ein Depot bei der Beklagten und zeichneten die streitgegenständlichen Wertpapiere am 28.11.2005. Der Kaufpreis wurde Anfang Dezember 2005 gezahlt.

Die Beklagte erhielt für die Durchführung dieser Transaktionen verschiedene Vergütungen, deren Höhe zwischen den Parteien streitig ist und die nicht zum Gegenstand der mündlichen Erörterungen gemacht wurden. Im Zeichnungsschein (Anlagenband, K3) heißt es hierzu:

„Die Zeichnung für jede 100.000 € nominal erfolgt zum Ausgabepreis von 102.500 €, welcher eine Kommission des Lead Managers J. P. Morgan Securities Ltd in Höhe von 2.500 € enthält, zuzüglich einer Platzierungskommission von 2.500 €. Somit beträgt der von mir/uns für die Zeichnung der zu entrichtende Betrag insgesamt 105.000 €.“

In dem Prospekt (Anlagenband, B4), der emissionsbegleitend ausgegeben wurde, findet sich (Seite 11) der Hinweis:

„...Bei der Berechnung des Einlösungsbetrages ... wird jeweils eine Gebühr abgezogen.....Durch den Abzug dieser Gebühr verringert sich die aus den Zertifikaten erzielte Ertrag. Ferner werden die Vertriebsstellen für jedes Zertifikat einen Ausgabeaufschlag erheben. Die Emittentin kann den Inhabern der Zertifikate außerdem sämtliche Kosten, die aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung oder im Zusammenhang mit der Einlösung oder Übertragung der Zertifikate bei ihr entstehen, in Rechnung stellen. Ferner fallen bei dem Erwerb und der Veräußerung der Zertifikate Transaktionskosten an...“

Unter der Überschrift „potentielle Konflikte“ wird auf Seite 33 des Prospekts dann u.a. noch ausgeführt:

„... die Vertriebsstellen erhalten von J.P. Morgan Securities Ltd. bestimmte Gebühren, deren Höhe vom Volumen der jeweils vertriebenen Zertifikate abhängt...“

behaupten, der anzulegende Betrag habe nachhaltig vermögenserhaltend
 lgt werden sollen. Dem Zeugen Niehage sei dabei auch zu verstehen gegeben
 rden, dass dieses Geld zur Altersvorsorge und damit sicher investiert werden solle.
 Der Zeuge Niehage habe die fraglichen Papiere als „vermögenserhaltende Kapitalanla-
 ge mit einer Verzinsung von mindestens 7,5% per annum“ beschrieben. Der Zeuge sei
 auch nach der Vergütung der Beklagten gefragt worden und habe angegeben, dass in-
 soweit neben der im Zeichnungsschein bereits ausgewiesenen Vergütung, nämlich der
 Platzierungskommission von 2,5%, an die Beklagte keine weitere Vergütung gezahlt
 werde.

Die wirtschaftliche Entwicklung des fraglichen Wertpapiers sei schlecht gewesen, au-
 ßerdem erhalte die Beklagte tatsächlich eine Provision von 5,25% und eine jährlich lau-
 fende Vermittlungsprovision in Höhe von 9,5%.

Die Kläger beantragen sinngemäß,

die Beklagte zu verurteilen, an sie als Gesamtgläubiger 89.286,78 €
 nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basis-
 zinssatz daraus seit dem 17.12.2008 zu zahlen, Zug um Zug gegen
 Übertragung folgender Wertpapiere, jeweils nominal 50,00 €, Corsair
 Fin.Intl. (Ireland) PLC PREPS 2005-2 Jun. Nts-Zt. 05 (08) 4233 WKN
 A0G8AQ, Corsair Fin.Intl. (Ireland) PLC PREPS 2005-2 Jun. Nts-Zt. 05
 (09) 4233 WKN A0G8AR, Corsair Fin.Intl. (Ireland) PLC PREPS 2005-2
 Jun. Nts-Zt. 05 (09) 4233 WKN A0G8AS, Corsair Fin.Intl. (Ireland) PLC
 PREPS 2005-2 Jun. Nts-Zt. 05 (10) 4233 WKN A0G8AT, Corsair
 Fin.Intl. (Ireland) PLC PREPS 2005-2 Jun. Nts-Zt. 05 (10) 4233 WKN
 A0G8AU, Corsair Fin.Intl. (Ireland) PLC PREPS 2005-2 Jun. Nts-Zt. 05
 (11) 4233 WKN A0G8AV, Corsair Fin.Intl. (Ireland) PLC PREPS 2005-2
 Jun. Nts-Zt. 05 (11) 4233 WKN A0G8AW, Corsair Fin.Intl. (Ireland) PLC
 PREPS 2005-2 Jun. Nts-Zt. 05 (12) 4233 WKN A0G8AX, Corsair
 Fin.Intl. (Ireland) PLC PREPS 2005-2 Jun. Nts-Zt. 05 (12) 4233 WKN
 A0G8AY, Corsair Fin.Intl. (Ireland) PLC PREPS 2005-2 Jun. Nts-Zt. 05
 (13) 4233 WKN A0G8AZ, Corsair Fin.Intl. (Ireland) PLC PREPS 2005-2
 Jun. Nts-Zt. 05 (13) 4233 WKN A0G8A0, Corsair Fin.Intl. (Ireland) PLC
 PREPS 2005-2 Jun. Nts-Zt. 05 (13) 4233 WKN A0G8A1, Corsair
 Fin.Intl. (Ireland) PLC PREPS 2005-2 Jun. Nts-Zt. 05 (14) 4233 WKN
 A0G8A2, Corsair Fin.Intl. (Ireland) PLC PREPS 2005-2 Jun. Nts-Zt. 05
 (15) 4233 WKN A0G8A4.

ge beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie behauptet, der Zeuge Niehage habe den Kläger zu 1) umfassend über die Funktionsweise und die Risiken des fraglichen Wertpapiers aufgeklärt. Der Kläger zu 1) habe selbst eigene ausführliche Kenntnisse zu diesem Wertpapier aufgewiesen, denn der Kontakt sei über einen weiteren Bekannten zustande gekommen, mit dem der Kläger bereits gemeinsam vergleichbare Investitionen getätigt habe.

Die Beklagte habe auch zunächst nur die ausgewiesene Platzierungskommission erhalten. Erst bei Rückzahlung der Zertifikate erhalte Sie eine erfolgsabhängige Vergütung in Höhe von 5% aus dem Rückzahlungsbetrag und eine Erhöhung der Platzierungskommission von 0,5% per annum, falls es in dem Auszahlungshalbjahr auch zu einer Rückzahlung auf die Zertifikate komme. Dies ergebe sich in der erforderlichen Deutlichkeit aus dem Prospekt, Seiten 11 und 33. Die Beklagte ist im übrigen der Auffassung, dass ein maßgeblicher Interessengegensatz zwischen ihr und dem Kunden durch diese Gebührenregelung nicht gegeben sei, weil die zusätzlichen Vergütungen erfolgsabhängig seien.

Die Beklagte erhebt die Einrede der Verjährung.

Wegen des weiteren Parteivorbringens wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

„zulässige Klage ist begründet, denn die Kläger können von der Beklagten Schadensersatz wegen einer fehlerhaften Anlageberatung verlangen.

Es kann dabei dahin stehen, ob sich die Beratungsleistung der Beklagten insgesamt auch zu den Papieren selbst als fehlerhaft bewerten lassen muss oder nicht. Denn der Schadensersatzanspruch ist jedenfalls bereits unter dem Gesichtspunkt einer nicht offen gelegten Rückvergütung, die die Beklagte erhalten hatte, begründet.

Der Bundesgerichtshof hat in der von den beiden Parteien auch in Bezug genommenen Entscheidung vom 19. Dezember 2006 (XI ZR 56/05) eindeutig klargestellt, dass eine Bank jedenfalls im Rahmen eines Beratungsvertrages auch ungefragt darauf hinzuweisen hat, ob und in welcher Höhe sie Rückvergütungen aus Ausgabeaufschlägen und Verwaltungskosten von der Fondsgesellschaft erhält. Diese Aufklärung erachtet der BGH deswegen für notwendig, weil dem Kunden erst hierdurch ein möglicherweise bestehender Interessenkonflikt der Bank offen gelegt und er in die Lage versetzt wird, das Umsatzinteresse der Bank selbst einzuschätzen sowie zu beurteilen, ob diese ihm einen bestimmten Titel nur deswegen empfiehlt, weil sie selbst daran verdient. Diese, an die früheren Entscheidungen des BGH anknüpfende, Bewertung ist durch nachfolgende Entscheidungen (Beschluss vom 20.01.2009, XI ZR 510/07; Urteil vom 12.05.2009, XI ZR 586/07) unterdessen auch ausdrücklich bestätigt worden. Diese Bewertung ist auch überzeugend, denn der um eine Beratung nachsuchende Kunde wird naturgemäß einer Empfehlung, die möglicherweise (auch) von einem eigenen Interesse des Ratgebers getragen wird, ein ganz anderes Gewicht zukommen lassen, als dies bei Empfehlungen „rein objektiver Natur“ der Fall ist. Es liegt auf der Hand, dass auch der Ratgeber schon im Zweifel aus einer Palette vorhandener Möglichkeiten doch lieber jene auswählen dürfte, die für ihn selbst den größten Gewinn mit sich bringt. Aus diesem Grunde ist es nicht nur erforderlich, den Vertragspartner der Bank darüber zu informieren, ob eine Zahlung von dritter Seite, insbesondere der Fondsgesellschaft, erfolgt. Für eine sachgerechte Beurteilung und insbesondere auch die Beantwortung der Frage, ob unter diesen Umständen der Erwerb gerade dieser Anlagemöglichkeiten noch vertretbar erscheint, muss die Aufklärung in jedem Falle auch die exakte Höhe dieser Zahlungen umfassen,

anden in geeigneter Weise auch über die eventuelle Intensität eines Interessenkonflikts aufzuklären.

Es kann in diesem Zusammenhang offen bleiben, ob die von der Beklagten in Bezug genommenen Passagen des Prospekts nicht bereits aufgrund ihrer sehr allgemeinen Formulierungen sowie des Umstands als ungenügend angesehen werden müssen, dass eine Identifizierung des dort jeweils genannten „Gebührenempfängers“ mit der namentlich nicht genannten Beklagten überhaupt nicht ohne weiteres möglich ist. Es mag sich nämlich nicht jedem Leser ohne weiteres offenbaren, dass unter den Begriff einer „Vertriebsstelle“ möglicherweise auch die Beklagte fallen kann. Auch die Formulierungen „es fallen Transaktionskosten“ an bedeutet nach Auffassung der Kammer nicht zwangsläufig, dass ausgerechnet die Beklagte selbst Profiteur dieser Kosten sein kann. Dass schließlich nach den Ausführungen auf Seite 33 des Prospekts „die Vertriebsstellen bestimmte Gebühren“ erhalten, bedeutet zweifellos nicht denknotwendigerweise, dass diese vom Kunden zu tragen sind, zumal dieser Hinweis in der Rubrik „potentielle Konflikte“ und keineswegs in jener der zu tragenden „Kosten“ wieder gefunden wird.

Insgesamt lässt sich festhalten, dass eine Bezifferung der anfallenden Kosten und Gebühren, insbesondere jener, die direkt an die Beklagte und damit den Beratungspartnern des Kunden gezahlt werden, an keiner Stelle vorgenommen wird. Auch die Angabe des tatsächlich erhobenen Ausgabeaufschlags lediglich der Größenordnung nach reicht insoweit nicht aus, wie sich aus der Gegenüberstellung mit dem Zeichnungsschein ohne weiteres ersehen lässt. Denn die dort ausgewiesene Gebühr für die Beklagte beläuft sich auf 2,5%, ein weiterer Betrag in Höhe von 2,5% wird dem „Lead Manager“ zugesprochen. Jedenfalls die weiteren und von der Beklagten auch eingeräumten, damit unstreitigen, zusätzlichen Modifikationen am Ende der Laufzeit werden überhaupt nicht erwähnt. Es ist schon fraglich, ob diese bereits begrifflich unter die im Prospekt jeweils erwähnten „Transaktionskosten“ beziehungsweise „Gebühren“ fallen können. Es steht allerdings fest, dass diese Beträge zusätzlich zu den im Zeichnungsschein ausgewiesenen Positionen bezahlt werden müssen und damit das reine Anlagevolumen dieses Produkts naturgemäß reduzieren. Diese zusätzlichen Positionen belaufen sich immerhin auch auf mehr als das Doppelte der im Vertrag tatsächlich ausgewiesenen Kosten, die mit der Tätigkeit der Beklagten einhergehen. Es ist vor diesem Hintergrund sicherlich die Frage gestattet, aus welchem Grunde die Beklagte es vorzieht,

3 größeren Betrag, der die Gewinnchancen des Anlegers tatsächlich schmälert, rechterdings gar nicht zu erwähnen.

Da es somit an einer ordnungsgemäßen Bekanntgabe der von der Beklagten vereinbarten Beträge dem Grunde, jedenfalls aber der Höhe nach fehlt, steht eine Verletzung des zwischen den Parteien abgeschlossenen Beratungsvertrages fest.

Die hieraus zu Gunsten der Kläger resultierenden Ansprüche scheitern auch nicht am fehlenden Verschulden der Beklagten beziehungsweise einer Verjährung.

Der Schuldner, vorliegend also die Beklagte, hat gegebenenfalls darzulegen und zu beweisen, dass er eine festgestellte Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat (BGH, XI ZR 586/07). Dieses Erfordernis erstreckt sich auch auf die „zum Vertretenmüssen gehörenden Elemente des Vorsatzes und der Fahrlässigkeit“. Im vorliegenden Fall hat die Beklagte aber weder im einzelnen dargelegt, welche organisatorischen Maßnahmen sie für die zuständigen Berater generell, aber auch im konkreten Einzelfall, überhaupt getroffen hat, um diesen eine ordnungsgemäße Aufklärung der Kunden zu ermöglichen und nahe zu bringen. Auch eine weitere Darlegung zu der Frage, wann die Kläger erstmals Kenntnis über eine im Zeichnungsschein hinausgehende Vergütung der Beklagten erlangt haben sollten, ist nicht erfolgt. Ein Beweisangebot zu diesen beiden Elementen fehlt.

Aus diesem Grunde war der Klage insgesamt stattzugeben.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO, jene über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf § 709 ZPO.

Rau

Köhler

Kurz



Ausgefertigt 13. Juli 2009
Frankfurt/Main,

Urkundebeamter der Geschäftsstelle